

Zukunftweisendes Urteil

VGH-MANNHEIM EBNET DEN WEG FÜR DEN DIREKTZUGANG Vor kurzem verkündete der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in einem Urteil, dass Physiotherapeuten ihren Beruf frei ausüben dürfen – ohne ärztliche Verordnung und ohne Heilpraktikererlaubnis. Ein wichtiger Schritt in Richtung Direktzugang und für den Kläger und Physiotherapeuten Thomas Egger ein Weg heraus aus der Grauzone.

Wer einen Beruf erlernt, darf diesen auch ausüben. Dieser Grundsatz gilt auch für Heilmittelerbringer im Selbstzahlerbereich. Bisher teilten viele die Ansicht, physiotherapeutische Behandlungen ohne ärztliche Verordnung unterliegen stets der Erlaubnispflicht nach dem Heilpraktikergesetz (HeilprG). Diese Sichtweise ist jedoch laut dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim (VGH) verfassungswidrig. Das Gericht begründete dies in drei systematisch und methodisch richtungweisenden Urteilen vom 19. März 2009 (Az.: 9S 1413/08, 9S 1414/08 und 9S 2518/08).

Physiotherapeut darf unabhängig behandeln > Zwei Physiotherapeuten und ein Masseur wollten Patienten ohne ärztliche Verordnung behandeln und hatten deshalb unter Berufung auf das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG, [physiopraxis 10/08](#), „Heilpraktikererlaubnis für Physiotherapeuten“) eine beschränkte Heilpraktikererlaubnis ohne Prüfung und Bezeichnungspflicht beantragt. Die Behörde hatte die Anträge abgelehnt. Das Verwaltungsgericht Stuttgart gab den Klägern Recht. Durch die Berufung der Behörde landeten die Klagen vor dem VGH in Mannheim, der wie folgt entschied:

Für Masseur findet das HeilprG keine Anwendung, da Masseur keine Heilkunde ausüben und ihre Behandlung keine gesundheitlichen Schäden verursache. Denn laut VGH-Urteil ist wesentlicher Bestandteil des Begriffs „Ausübung der Heilkunde“, „dass die betreffende Behandlung ärztliche (oder heilkundliche) Fachkenntnisse erfordert und dass die Behandlung gesundheitliche Schäden verursachen kann“. Anders sei dies bei Physiotherapeuten. Ihre Behandlungen könnten Gesundheitsschäden herbeiführen. Doch auch sie be-



Foto: arturbo/Stockphoto

Justitia steht als Sinnbild für Gerechtigkeit. Dass Physiotherapeuten ihren Beruf schrankenlos ausüben dürfen, ist laut VGH ihr gutes Recht.

dürfen keiner Heilpraktikererlaubnis, denn dieses Erfordernis greife in unverhältnismäßiger Weise in deren Berufsausübungsfreiheit ein. Dieses Recht erlaubt es grundsätzlich jedem, seinen Beruf frei zu wählen und schrankenlos auszuüben, sofern eine Reglementierung nicht zwingend notwendig ist – etwa zum Schutz der Volksgesundheit. Das HeilprG verfolgt zwar diesen Zweck. Doch nach Auffassung des VGH sei durch die Ausbildung und Prüfung der Physiotherapeuten bereits sichergestellt, dass deren Behandlungen fachkundig vorgenommen werden und keine Gefahr für die Volksgesundheit ausgehe. Auch sonstige Rechtfertigungsgründe für den zusätzlichen Erlaubniszwang mittels des HeilprG seien nicht gegeben. Eine vorherige ärztliche Verordnung sei also im Selbstzahlerbereich nicht erforderlich, im Leistungsrecht der Krankenkassen allerdings schon.

Juristischer Erfolg für die Physiotherapie > Ob und inwieweit die Entscheidungen auch für Logopäden und Ergotherapeuten von Relevanz sind, bleibt abzuwarten. Die Grundsätze sind sicher auch auf diese beiden Berufsgruppen

OVG-URTEIL RHEINLAND-PFALZ

Hintergründe

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz erlaubte 2007 als erstes Gericht einem Physiotherapeuten, in seinem Fach- und Wissensbereich auch ohne ärztliche Verordnung zu behandeln. Voraussetzung dafür war eine eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis für den Fachbereich Physiotherapie, die der Physiotherapeut auch ohne Heilpraktikerprüfung bei der Behörde beantragen konnte.



... Kläger Thomas Egger

Thomas Egger ist seit 20 Jahren Physiotherapeut und leitet ein Rehazentrum in Tauberschloßheim. Um mehr Handlungsautonomie zu erlangen, zog er vor knapp zwei Jahren vor Gericht. Im März 2009 sprach der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim ein Urteil, über das er sich sehr freut hat.

Herr Egger, was bedeutet für Sie persönlich das rechtskräftige VGH-Urteil?

Das Urteil bedeutet für mich, endlich aus der Grauzone herauszukommen, in der man sich befindet, wenn man Patienten auf Selbstzahlerbasis behandelt. Es schafft mir Freiraum, selbst differenzialdiagnostisch tätig sein zu dürfen und eben ohne ärztliche Verordnung behandeln zu können. Ich freue mich, dass ich das erleben darf. Das hebt in Deutschland den Stellenwert der Physiotherapie.

Ist das ein weiterer Schritt in Richtung Direktzugang zum Physiotherapeuten?

Ich hoffe das und wünsche mir das sehr. Patienten sollte die freie Wahl zugestanden werden, von wem und wie sie sich behandeln lassen wollen. Das würde auch etlichen Patienten ersparen, wegen eines KG-Rezeptes in Arztpraxen zwei bis drei Stunden herumsitzen und womöglich

doch keine Verordnung zu bekommen, weil „das Budget“ erschöpft ist.

Welche Behandlungen dürfen Sie nun ohne ärztliche Verordnung durchführen?

Ich darf all das anwenden, was ich als Physiotherapeut gelernt habe, außer Traktionen der Wirbelsäule und Thermalbäder inklusive Stangerbädern.

Wie wird sich nun konkret Ihr Physiotherapeutenalltag ändern?

Der Alltag bleibt gleich, doch der Stellenwert hat sich durch das Urteil erhöht. Ich werde unsere Patienten darüber informieren, dass sie jetzt ohne ärztliche Verordnung zu uns kommen können. Sie müssen für diese Behandlung zwar den Geldbeutel aufmachen, erhalten aber so ihre Therapie. Sie tragen mehr Verantwortung, was ich als positiv empfinde.

Physiotherapie auf Selbstzahlerbasis spart den Kassen Geld. Hätten Sie keine Angst, dass über kurz oder lang die Physiotherapie als Kassenleistung komplett gestrichen werden könnte?

Nein, das glaube ich nicht! Ohne Physiotherapie würde nach vielen Operationen gar

nichts mehr gehen. Physiotherapeuten sind ein wichtiger Bestandteil unseres Gesundheitssystems. Da hätte ich keine Sorgen.

Wie haben Sie denn die Gerichtsverhandlung erlebt?

Die drei Richter waren sehr offen und ehrlich. Sie wollten keine Paragrafen hören, sondern wie es in meinem Praxisalltag aussieht. Sie fragten mich, was ich tun würde, wenn sie zu mir ohne Verordnung und ohne jeglichen Befund zur Behandlung kämen. Ich erzählte ihnen, wie ich vorgehen würde, und wies sie darauf hin, dass die Diagnosen auf den Verordnungen meistens zu unpräzise seien und somit einen physiotherapeutischen Befund erforderten. Das hat die Richter wohl überzeugt. Hinzu kam ein Gutachten, das zwei Medizin-Professoren für das Verfahren erstellten. Ihrer Ansicht nach sind Physiotherapeuten durchaus in der Lage, den richtigen Befund zu erheben. Kaum eine Berufsgruppe macht so viele Fortbildungen wie die Physiotherapeuten. Allein dadurch sind sehr viele Therapeuten für den Direktzugang qualifiziert.

Das Gespräch führte Elke Baumann.

pen übertragbar. Und: Noch gibt das Urteil nicht allen Physiotherapeuten Rechtssicherheit. Jede rechtskräftige Entscheidung – gleich, welches Gericht diese erlassen hat – gilt nicht für andere Physiotherapeuten und Masseur, weder in Baden-Württemberg noch bundesweit. Die bisherigen Entscheidungen binden allein die Beteiligten. So hat ein Physiotherapeut nun durch das VGH-Urteil Rechtssicherheit erlangt (👁️ „Nachgefragt bei ...“). Der andere Physiotherapeut und der Masseur haben aus bei Redaktionsschluss unbekanntem Gründen Revision gegen das VGH-Urteil eingelegt, sodass sich nun das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig mit der Sache beschäftigen wird. Selbst Leipzig ist noch nicht das Ende der Fahnenstange: Erst ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes würde allen Physiotherapeuten Rechtssicherheit bescheren.

Dennoch ist das VGH-Urteil ein Erfolg für die Physiotherapeuten: Es tritt eine indirekte Bindung aller Verwaltungsgerichte und eine Ausstrahlungswirkung auf andere Oberverwaltungsgerichte ein, da die Abweichung von der Rechtsprechung eines Obergerichts ein Berufungs- oder Revisionsgrund ist. Wie die juristische Praxis zeigt, halten sich die Instanzgerichte regelmäßig an gut begründete Entscheidungen von Obergerichten, unabhängig davon von welchem Bundesland sie stammen.

Weiterer Schritt Richtung Direktzugang >

In jedem Fall hat das VGH-Urteil den Direktzugang für den Selbstzahlermarkt für den betroffenen Kläger legalisiert: Denn davor wäre das Behandeln auf Selbstzahlerbasis ohne ärztliche Verordnung und Heilpraktikererlaubnis möglicherweise als Verstoß gegen das HeilprG ausgelegt worden. Dies stellt einen

Strafbestand dar. Für alle anderen Therapeuten ist bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung daher weiterhin Vorsicht geboten. Allerdings sind Strafverfahren wegen Behandelns ohne Heilpraktikererlaubnis gegen Physiotherapeuten bisher die Ausnahme. In Anbetracht des Urteils des VGH ist nicht zu erwarten, dass sich dies ändern wird. *Philipp Groteloh*



Dr. Philipp Groteloh absolvierte sein Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Kiel, Melbourne und Hagen. Er ist Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Verwaltungs- und Europarecht, Recht der Heilmittlerbringer und gewerblicher Rechtsschutz im Schweriner Büro der Kanzlei Geiersberger, Glas & Partner.